

FAQ - Häufig gestellte Fragen zur Umsetzung des Förderprogramms

„Perspektive Job — Jugend in Ausbildung und Arbeit“

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der Arbeitsmarktintegration junger von Arbeitslosigkeit bedrohter oder betroffener Fach- und Arbeitskräfte im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 03.08.2023

Frage:

1. Während der Informationsveranstaltung zur neuen Richtlinie „Perspektive Job“ wurde die Frage aufgeworfen, ob Inhouse-Schulungen unter der beantragbaren Finanzplanposition "Leistung Dritter" abgerechnet werden können.

Antwort:

Qualifizierungs-/Bildungsangebote sind primär durch die eingestellten Coaches umzusetzen. Ergänzende Maßnahmen können über Honorarleistungen Dritter eingekauft werden, die in der Position „Leistungen Dritter“ kalkuliert und abgerechnet werden können. Alle weiteren anfallenden Personalkosten sind durch die Pauschale für indirekte Ausgaben abgedeckt. Honorarzahlungen an Eigenpersonal sind nicht möglich.

Frage:

2. Die Richtlinie richtet sich an junge Erwachsene von 18 bis unter 27 Jahren. Erfüllen Teilnehmende auch die Zugangsvoraussetzung, wenn sie im Laufe der Maßnahme 27 Jahre alt werden?

Antwort:

Ja, solange Teilnehmende beim Eintritt in die Maßnahme das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben und die weiteren Zugangsvoraussetzungen (arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht) erfüllen, können sie in das Projekt aufgenommen werden.

Frage:

3. Ist es während der sechsmonatigen Nachbetreuungszeit, d.h. wenn Teilnehmende in Beschäftigung, Ausbildung oder Selbstständigkeit einmünden möglich, die Bürgergeldpauschale abzurechnen?

Antwort:

Nein, denn bei Eintritt in eine existenzsichernde Beschäftigung, Ausbildung oder Selbstständigkeit sind Teilnehmende nicht mehr im Bürgergeldbezug. Somit kann auch keine Bürgergeldpauschale abgerechnet werden. Personal- und Sachkosten werden jedoch auch während der Nachbetreuungszeit entsprechend der Richtlinie gefördert.

Frage:

4. Müssen Teilnehmende den vollen Regelsatz des Bürgergeldes bekommen, damit die Bürgergeldpauschale abgerechnet werden kann oder ist dafür auch ein geringerer Regelsatz (z.B. bei nicht existenzsichernder Beschäftigung, die aufgestockt wird oder eine entsprechende Bedarfsgemeinschaftskonstellation) ausreichend?

Antwort:

Die Bürgergeldpauschale wird mit Vorliegen des Bürgergeldbescheides gezahlt, die Höhe ist dabei unerheblich für die Pauschale.

Frage:

5. Müssen neben dem ersten Bürgergeldbescheid auch alle Folgebescheide als Belege bei der ILB eingereicht werden, um die Bürgergeldpauschale abzurechnen?

Antwort:

Nein, es genügt der Erstbescheid als Nachweis für den Bezug von Bürgergeld. Endet der Anspruch eines Teilnehmenden auf Bürgergeld, ist dies unverzüglich bei der ILB zu melden.

Frage:

6. Zählen als Indikatoren für eine erfolgreiche Vermittlung in Beschäftigung und Bildung auch das Einmünden in ein Studium oder ein Freiwilliges soziales Jahr?

Antwort:

Nein, laut Richtlinie gelten Vermittlungen dann als erfolgreich, wenn sie in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (in Voll- oder Teilzeit), in betriebliche oder schulische Ausbildung oder in Existenzgründung erfolgen. Darüberhinausgehende Arbeitsmarktintegrationen können nicht als Vermittlung berücksichtigt, jedoch in den Sachberichten erwähnt werden.

Frage:

7. Zählt eine Vermittlung in den Bundesfreiwilligendienst, die sozialversicherungspflichtig ist, als erfolgreiche Vermittlung in Arbeit?

Antwort:

Nein, auch in Fällen, in der der Bundesfreiwilligendienst sozialversicherungspflichtig ist, zählt dies nicht als erfolgreiche Vermittlung in Arbeit im Sinne der Richtlinie.

Frage:

8. Gibt es die Möglichkeit, TN zu pausieren, wenn sie z. B. länger erkrankt sind, so dass sie nach der Pause wieder ins Programm aufgenommen werden können?

Antwort:

Die Pausen und Pausenzeiten müssen im Einzelfall begründet und plausibel sein und in den Teilnehmendenunterlagen nachvollziehbar dokumentiert werden. Bei den TN wird der Austritt gelöscht, so wird die Person im Monitoring weitergeführt, ohne dass eine neue Eintragung nötig ist. Um die Nachvollziehbarkeit zu erhöhen, können solche Einzelfälle auch im Sachbericht erläutert werden. Achtung: Bürgergeldpauschale muss in der Zeit der Pause ausgesetzt werden!

Anmerkung:

Wir werden die FAQ fortlaufend um weitere Fragen und Antworten ergänzen.

Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH
Team WFBB Arbeit – Soziale Innovation und Integration